

Organisation der interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Kanton Zürich

Ergebnisse des Grundlagenberichts zu Handen der
Direktion der Justiz und des Innern des Kantons
Zürich

Inhalt der Kurzpräsentation

- Hautaufgabenbereiche der KESB (Spruchkörper) und Anforderungsprofil
- Hauptaufgabenbereiche der unterstützenden Dienste (Behördensekretariat) und Anforderungsprofil
- Konsequenzen für die Organisation
- Kennzahlen und Ressourcenschätzung
- Vorschlag Kreiseinteilung
- Konsequenzen für die operative Umsetzung

Hauptaufgabenbereiche der KESB (Spruchkörper)

- Leitung und Instruktion der Verfahren
- Durchführung von eigenen Abklärungen und Anhörungen
- Erlass von superprovisorischen, vorsorglichen und ordentlichen Verfügungen
- Rekrutierung und Auswahl der Mandatsträger/innen
- Aufsicht und Kontrolle
- Managementfunktionen der Gesamtorganisation
- Aufteilung der Aufgaben zwischen Präsidium und Mitglieder
 - Delegation der Verfahrensleitung an Mitglieder ist vorzusehen

Anforderungen an die Behördenmitglieder

Gesetzliche Anforderungen

- Präsidium
 - Tertiärer Abschluss in Rechtswissenschaft gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA (lic. iur. / Master)
 - Mindestens fünfjährige Erfahrung im Fachgebiet
- Mitglieder
 - Inländischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor, Master) in Sozialer Arbeit, Pädagogik oder Psychologie
 - Mindestens fünfjährige Erfahrung in ihrem Fachgebiet

Weitere empfehlenswerte Anforderungen

- Breit gefächertes allgemeines Wissen und Interesse in mehreren Fachgebieten der Kindes- und Erwachsenenschutzarbeit
- Psychische Belastbarkeit und Flexibilität im Umgang mit hohen Belastungen und Veränderungen

Hauptaufgabenbereiche der unterstützenden Dienste (Behördensekretariat [1/3])

Rechtsdienst/Sachverhaltsabklärungen

- Aufgaben
 - Sachverhaltsabklärungen (vor Ort, Amtsberichte etc.), Spezialabklärungen
 - Delegierte Anhörungen
 - Formulierung von Entscheidungswürfen
 - Vorprüfung von Berichten
 - Instruktion der Mandatsträger/innen
- Anforderungen
 - Juristische Fachkompetenz
 - Sozialarbeiterische Fachkompetenz
 - Verwaltungserfahrung

Hauptaufgabenbereiche der unterstützenden Dienste (2/3)

Revisorat

- Aufgaben
 - Inventarisierung
 - Regelung und Kontrolle der Vermögenshinterlegung (Hinterlegungsverträge etc.)
 - Beurteilung von Vermögensanlagen
 - Sachbearbeitung und fachliche Beurteilung von zustimmungsbedürftigen Vermögensgeschäften
 - Kontrolle und Prüfung der periodischen Rechnungen der geführten Beistandschaften

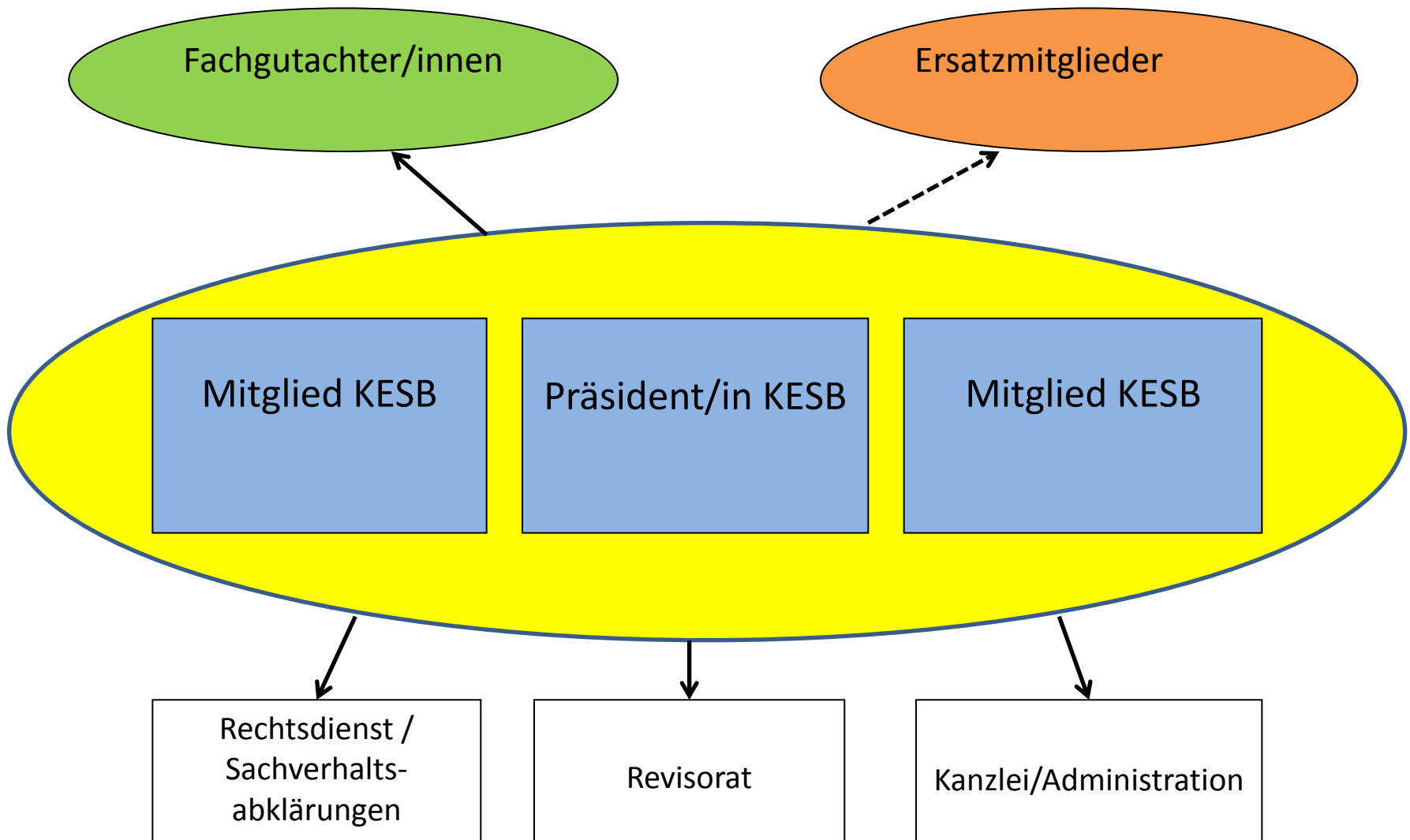
- Anforderungen
 - Treuhandkompetenz
 - Buchhaltungskompetenz

Hauptaufgabenbereiche der unterstützenden Dienste (3/3)

Kanzlei/Administration

- Aufgaben
 - Telefondienst/Empfang/Eingang/Verteilung Post
 - Administration der Geschäftsverteilung für die Behörde und der Verhandlungen
 - Aufbereitung sämtlicher Unterlagen für die Sitzung
 - Versand der Beschlüsse und administrative Fallführung
 - Geschäftskontrolle/Fristenkontrolle/betriebliches Finanzmanagement
- Anforderungen
 - Verwaltungssachbearbeitungskompetenz
 - Sekretariatskompetenz

Organigramm der KESB



Ressourcenschätzung unter geltendem Recht

- Keine Vorgaben des Bundes
 - Keine gesicherten Daten, da das Vormundschaftswesen heute in allen Kantonen ganz unterschiedlich geführt wird
 - Eine Untersuchung v. K. Affolter (Mai 2010) führt zu folgenden Basisressourcen (jeweils 1 Stelle = 100%):
 - Pro 1'000 Mandate: 8.5 – 10 Stellen *
 - Pro 10'000 Einwohner/-innen: 1.5 – 2 Stellen *
 - Stadt Zürich: 8.5 Stellen auf 1'000 Mandate *
 - Stadt Winterthur: 9.1 Stellen auf 1'000 Mandate *
- * nicht eingerechnet sind die Leistungen der externen Abklärungsdienste (z. B. Jugendsekretariate)*

Auswirkungen des neuen Rechts

- Zahlreiche neue Aufgaben:
 - Beurteilung und Einschreiten der KESB bei Vorsorgeauftrag - Patientenverfügung
 - Einschreiten der KESB im Bereich des gesetzlichen Vertretungsrechts (im Allgemeinen und bei medizinischen Massnahmen) für Urteilsunfähige und bei der fürsorgerischen Unterbringung (fU) von Urteilsunfähigen
 - Beurteilung von bewegungseinschränkenden Massnahmen bei Urteilsunfähigen
 - Errichtung von Massnahmen nach Mass
 - sämtliche Entscheidungen liegen bei der KESB (keine aufsichtsbehördliche Zuständigkeit mehr)
 - periodische Überprüfung der fU, Anordnung von ambulanten Massnahmen, Regelung der Nachbetreuung bei der fU
 - Instruktion/Betreuung der Mandatsträger/-innen
- Auswirkungen auf die Ressourcen:
 - Schätzungen von 10 – 20% Mehraufwand

Ressourcenschätzung nach neuem Recht

- Ausgehend von den Schätzungen ergibt sich folgender Bedarf (1'000 laufende u. 250 neu errichtete Massnahmen):
 - Stellendotation der KESB (Spruchkörper): 200 – 300%
 - Stellendotation der unterstützenden Dienste: 1'100 – 1'300%
 - Stellendotation in Relation zur Bevölkerung: 1.7 – 2.3 Stellen pro 10'000 Einwohner/-innen
- Kanton Zürich
 - Ausgangsbasis Minimalressourcenzahl: 1'300% (200% KESB [Spruchkörper] und 1'100% unterstützende Dienste); Begründung: gut ausgebaute Jugendsekretariate
 - Korrektur wegen geringerem Mehraufwand (15%): 1'250%
 - Stellendotation auf 10'000 Einwohner/-innen: 1.7 Stellen; Minimalgrösse der KESB bei 30'000 Einwohner/-innen: 5.1 Stellen

Minimalressourcen einer Behörde

Stellendotation KESB	Stellen%	Stellen%
Stellendotation Spruchkörper		
Leitungsfunktion/Präsidium Behörde/Jur. Fachkompetenz	80	
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	50	
Psychologie/Pädagogik	50	
Stellenwerte Behörde Total		180
Stellendotation Behördensekretariat		
Juristische Fachkompetenz	70	
Sozialarbeit/Pädagogik/Psychologie	80	
Kanzlei/Administration	100	
Revisorat (Inventarisierung, Rechnungsprüfung, Vermögensverwaltung)	80	
Stellenwerte Behördensekretariat Total		330
Stellenwerte Gesamtorganisation		510

Fazit

Ausgehend von den Minimalressourcen von 12.5 Stellen auf 1'000 geführte und 250 neu errichteten Massnahmen können mit den Ressourcen von **5.1 Stellen rund 400 laufende Massnahmen und zwischen 100 und 110 neue Massnahmen pro Jahr** bearbeitet werden.

Dies ergibt eine Ressourcenreferenz von 1% pro geführtem Mandat oder neu errichteter Massnahme.

Kreiseinteilung

- Grundsätzliche Überlegungen:
 - Netzwerk bestehender Organisationen nutzen
 - Enge Vernetzung zu den Partnern im Sozialbereich notwendig
 - Sozialwesen ist entlang der Bezirke organisiert
 - Sinnvollerweise bisherige Zusammenarbeitsformen berücksichtigen
- Fazit:
 - **Es rechtfertigt sich somit, grundsätzlich von den Bezirken als Grundgrösse auszugehen**

Bezirk		Neue Massnahmen 2009	Geführte Massnahmen 2009	Einwohnerzahle n 2009	Max. im Bezirk	zweckmässige Anzahl
Affoltern		177	571	46'978	1	1
Andelfingen		63	269	29'210	1	1
Bülach		412	1'317	129'177	4	1-3
Dielsdorf		231	931	78'336	2	1-2
Dietikon		201	748	78'572	2	1-2
Hinwil		242	1'146	86'020	2	1-2
Horgen		339	1'334	113'216	3	1-2
Meilen		244	1'074	95'697	3	1-2
Pfäffikon		167	692	54'740	1	1
Uster		376	1'341	117'834	4	1-2
Winterthur	Land	118	466	51'039	1	0-1
	Stadt	374	1'772	98'949	1	1
Zürich		1'892	6'692	365'098	1	1
total mögliche Behörden					26	12-21

Konkrete Kreiseinteilung

- Ausgehend von den Mandatszahlen 2009 zeigt sich, dass die Variante Einheitsbehörde pro Bezirk auch im Rahmen des interkommunalen Behördenmodells die sinnvollste ist
- Untervarianten sind je nach Bezirksgrösse möglich, in der Regel aber nicht mehr als zwei KESB pro Bezirk
- Aufteilung zwischen Spruchkörper und unterstützenden Diensten: Je grösser die Gesamtorganisation, desto mehr Ressourcen sind auch für den Spruchkörper vorzusehen (bis max. 300%)
- Weitere Varianten unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen sind aus Sicht des Experten nicht umsetzbar
- Denkbar sind jedoch punktuelle Abweichungen bei einzelnen Gemeindezuteilungen zu den einzelnen Kreisen



Konsequenzen für die Umsetzung

- Organisationsbedarf:
 - Politischer Aushandlungsprozess der Gemeinden und Bezirke hinsichtlich der konkreten Kreiseinteilung
 - Projektorganisation für den Aufbau der KESB
 - Ausarbeitung der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Organisation (z.B. Anpassung der Zweckverbandsstatuten)
 - Administrativer Aufbau der KESB (Spruchkörper und unterstützende Dienste): Stellenbedarf, Aufbau- und Ablauforganisation
 - Rekrutierung/Ernennung der Behördenmitglieder und Anstellung der Mitarbeitenden des unterstützenden Dienstes
 - Konkreter Aufbau (Geschäftsorganisation, EDV, Räumlichkeiten, Einrichtungen etc.), Ernennung/Anstellung eines Teils der Behördenmitglieder bzw. der übrigen Mitarbeitenden 3-6 Monate vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes
 - Organisation der Überführung der bestehenden Massnahmen und laufenden Verfahren per Inkrafttreten des neuen Gesetzes
- Der Zeitbedarf für die konkrete Umsetzung der neuen Organisation ist hoch: Mindestens 12 Monate vorsehen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihre Fragen?